Arbeitskreis freier Publizisten Kontaktstelle: M. Herrmann Obere Meischede 3 5840 Schwerte 1

Landtag des Landes NRW Haus des Landtages Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

NUMBER OF THE TOTAL OF THE TOTA

.

Betreff: Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) - Gesetzentwurf der Landesregierung des Landes NRW (Drucksache 10/1440)

Bezug: Schreiben des Herrn Präsidenten des Landtages vom 23.10.1986

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren!

A) Vorbemerkung

Zunächst freuen wir uns darüber, daß uns in dieser so überaus wichtigen Frage die Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben wird.

Wir möchten die hier zur Beratung anstehenden Fragen auf Grund der gegebenen technischen Sachverhalte ein wenig anders einschätzen.

Die Verbreitungsmöglichkeiten des Rundfunks sind räumlich nur sehr schwer zu begrenzen. So kann z. B. der ausländische Rundfunk (die Sender der Niederlande, Radio Luxemburg usw.) hier in der Bundes-republik Deutschland empfängen werden. Es dürfte deshalb sehr schwierig sein, die Verbreitung von Rundfunkprogrammen auf ein Bundesland zu begrenzen. Außerdem soll ja die freie Auswahlmöglichkeit der Rundfunkteilnehmer unter keinen Umständen beschnitten werden.

Wir begrüßen es indes sehr, daß im Lande Nordrhein-Westfalen der Versuch gemacht werden soll, die Wirksamkeit von privatem Rundfunk zu ermöglichen. Es dürfte jedoch angebracht sein, daß das jetzt zur Beratung anstehende Gesetz auch im BUNDESRAT zur Sprache gebracht wird, um vielleicht Regelungen zu erreichen, die im ganzen Bundesgebiet gelten können. Dabei muß vor allen Dingen geprüft werden, ob es technisch möglich ist, die Wirksamkeit eines Senders rein örtlich (z. B. auf eine Stadt oder auf einen Landkreis) zu begrenzen.

Neben den Belangen der kommunalen Selbstverwaltung haben - nach unserer Einschätzung - wohl auch die Belange der VERBRAUCHER - als die eigentlichen Betroffenen - große Bedeutung.

B) Die einzelnen Bestimmungen

- zu § 1: Hier halten wir eine Stellungnahme für unentbehrlich.
- zu § 2: Hier vermissen wir die Erwähnung des "Hausfunks", der in geschlossenen Bereichen (Krankenhäuser, Altersheime usw.) betrieben wird oder einen Hinweis auf § 28.
- zu § 3: Hier vermissen wir eine Antwort auf die Frage, ob die Entscheidungen der "Landesrundfunkanstalt" ggbf. mit dem Rechtsmittel des Widerspruches angefochten werden können. In den nachfolgenden Bestimmungen wird die Frage der Rechtsmittel ebenfalls nicht beantwortet.

Es entsteht für uns der Eindruck, daß es gegen die Entscheidungen der "Landesrundfunkanstalt" kein Rechtsmittel gibt. Dieser Eindruck scheint uns durch § 8 noch einmal bestätigt zu werden. Für uns entsteht damit die Frage, ob das "Gebot der Rechtsstaatlichkeit" ausreichend beachtet wird.

- zu § 10: Das "Gebot der freien Meinungsbildung" kann wohl nur dann befolgt werden, wenn alle Teile der Bevölkerung – insbesondere "die künstlerisch tätigen Mitbürger" – angemessen beteiligt werden.
- zu § 11: Das bei allen Rundfunkprogrammen die verfassungsgemäße ORDNUNG zu beachten ist, muß ein völlig selbstverständlicher demokratischer GRUNDSATZ sein!! Die Würde des Menschen muß unbedingt beachtet werden!
- zu § 12: Die Gebote des Jugendschutzes sind entsprechend den gelten-^ den gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- zu § 13: Eine Stellungnahme erübrigt sich.
- zu § 14: Das Recht zur Beschwerde, welches jedem Bürger eingeräumt wird, ist zu begrüßen.
- zu § 16: Das "Recht der Gegendarstellung" ist ein selbstverständliches Recht eines jeden Bürgers, der von einer Meldung, von einem Bericht usw. betroffen ist. (Daß es in userem Lande ein derartiges "Recht der Gegendarstellung" gibt, müßte indes vielmehr bekannt gemacht werden.)
- zu § 17: Hier vermissen wir den Hinweis, daß anderen Religionsgemein-Abs. 4 schaften (z.B. den Muslimen) zur "Übertragung religiöser Veranstaltungen" auf Wunsch (oder Antrag) angemessene Sendezeiten eingeräumt werden können (was bei besonderen Festen große Bedeutung haben könnte).
- zu § 18: Hier erübrigt sich eine Stellungnahme.
- zu § 20: Hier erübrigt sich eine Stellungnahme.
- zu § 21: Es wird bedauert, daß der "Kabelfunk Dortmund" auf das Stadtgebiet Dortmund begrenzt ist und es hier keine Möglichkeiten der Teilnahme für auswärtige Künstler gibt.

- zu §§ 22-26: Hier erübrigt sich eine Stellungnahme.
- 20 S : Hier entsteht die Frage, wie die Ausstrahlung der lokalen Programme auf das Gebiet einer Großstadt (oder auf das Gebiet eines Landkreises) begrenzt werden kann. Es muß deshalb gefragt werden, ob hier nur an die Möglichkeiten des "Kabelfunks" gedacht worden ist.
- zu §§ 28-33: Hier erübrigt sich eine Stellungnahme.
- zu § 34 : Hier vermissen wir die Möglichkeit des Widerspruches gegen die Entscheidungen der "Landesrundfunkanstalt".
- zu § 35 : Hier erheben wir gleichfalls die Frage nach dem möglichen Widerspruch.
- zu § 36 : Hier erübrigt sich eine Stellungnahme.
- zu § 37 : Hier vermissen wir ebenfalls die Möglichkeit des Widerspruches.
- zu §§ 38-43: Hier erübrigt sich eine Stellungnahme.
- zu §§ 44-47: Hier erübrigt sich eine Stellungnahme.
- zu § 48,3 : Hier vermissen wir die Möglichkeit, daß andere religiöse Gruppen (z.B. Muslime) und die nicht dem DGB angeschlossenen Gewerkschaften (z.B. DAG, CGB, DAV) Vertreter in den "Rundfunkrat" entsenden könnnen.
- zu §§ 49-53: Hier erübrigt sich eine Stellungnahme.
- zu § 54 : Hier halten wir es für wünschenswert, wenn der Direktor (oder einer seiner Stellvertreter) über eine langjährige publizistische Erfahrung verfügt.
- zu §§ 55-57: Hier erübrigt sich eine Stellungnahme.
- zu § 58,2 : Die Satzung der "Landesrundfunkanstalt" sollte vom "Rundfunkrat" beraten und verabschiedet werden und dann der
 Landesregierung zugeleitet werden. Die Landesregierung
 sollte diese Satzung (zusammen mit ihrer Stellungnahme)
 dem Landtag zuleiten. Die Satzung sollte genehmigt werden,
 wenn die geltenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet
 worden sind und es seitens des Landtages keine grundsätzlichen rechtlichen oder politischen Bedenken gibt.
- zu § 59 : Hier erübrigt sich eine Stellungnahme.
- zu § 60 : Hier vermissen wir die Möglichkeit des Widerspruches gegen die Entscheidungen der "Landesrundfunkanstalt". Diese Möglichkeit halten wir für die Fragen der Ordnungswidrigkeit (und die damit zusammenhängenden Entscheidungen) für ganz besonders wichtig, damit "das Gebot des rechtlichen Gehörs" befolgt werden kann.
- zu § 61,2 : Hier vermissen wir wieder eine angemessene Regelung für die nicht im Gesetz ausdrücklich erwähnten Religionsgemeinschaften.
- zu §§ 62-64: Hier erübrigt sich eine Stellungnahme.

C) Schlußbemerkungen

Wir halten es für bedeutsam, daß das neue Rundfunkrecht zu einem demokratischen Rundfunk führt, der die "Rechte der Minderheiten" angemessen berücksichtigt. Den Belangen der Minderheiten sollte deshalb weitgehend entsprochen werden. Wir halten es ferner für wichtig, daß die internationalen Normen der "Menschen- und Bürger-rechte" beachtet werden.

Es bleibt ferner zu fragen, wie die Belange der Verbraucher, die letztlich für den Rundfunk bezahlen sollen, angemessen berücksichtigt werden können. Hier müßte die Möglichkeit der Meinungsäußerung noch ganz erheblich verbessert werden.

Indem wir die Hoffnung äußern möchten, daß das neue "Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen" in eine neue, moderne Welt der Medien führen möge, die dem Menschen dienen möge, wünschen wir eine gute Beratung.

Mit freundlichen Grüßen

lecen